

Stadt Arendsee (Altmark)



PRESSEMITTEILUNG

Nr. 06/2015

**Die Stadt Arendsee (Altmark) informiert:
Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz
Gültig ab 01. November 2015**

Ab dem 1. November 2015 löst das neue Bundesmeldegesetz das bisherige Melderechtsrahmengesetz, sowie die Landesmeldegesetze ab.

Änderungen betreffen u. a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftssperren mit den bedingten Sperrvermerken.

Das neue Bundesmeldegesetz sieht unter anderem vor, dass zur Anmeldung wieder eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich ist. Der Wohnungsgeber hat somit bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern. Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber (Vermieter) auszustellen, die der Wohnungnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach dem erfolgten Bezug der Wohnung gemeldet werden.

Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person hierfür **2 Wochen** Zeit gewährt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung des Wohnsitzes muss die meldepflichtige Person dann unter anderem die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen. Die Vorlage des Mietvertrages reicht hierfür nicht aus.

Somit muss **ab dem 01.11.2015 der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung** innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann.

Sollte die meldepflichtige Person in ein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Einwohnermeldeamt bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben

gez.
K l e b e
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)
Tel.: 039384-9760
Fax: 039384-2318
Email:
info@stadt-arendsee.de
Homepage:
<http://www.arendsee.de> bzw. <http://www.stadt-arendsee.de>